

ILSFELDER NACHRICHTEN

Kreis Heilbronn mit den Teilorten Abstetterhof | Auenstein | Helfenberg | Schozach | Wüstenhausen

www.ilsfeld.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

Donnerstag, 04. März 2021 | Nr.9



U18-Wahl
Näheres im Innenteil

Markthalle
Ilsfeld
in der Alten Kelter

Poststelle seit 26.02.
in der Markthalle eröffnet

INHALT

Seite 4
Notdienste

Seite 2
Ilsfelder Nachrichten
Auf einen Blick
Rathaus aktuell

Seite 5
Amtliche Bekanntmachungen
Ilsfeld aktuell
Umwelt aktuell
Feuerwehr
Soziale Einrichtungen
Tageseinrichtungen
für Kinder
Schulen

Seite 20
Kirchliche Nachrichten
Parteinachrichten

Seite 25
Vereinsnachrichten
Sonstiges

ab Seite 29
Werbung

Vanuatu – Worauf bauen wir?



Evangelische Kirchengemeinde Auenstein

Gottesdienst zum Weltgebetstag 2021

Freitag, 05. März 2021

18.30 Uhr

Jakobuskirche Auenstein

Anschließend kein gemütliches Beisammensein.
Hygieneplan gemäß dem sonntäglichen Gottesdienst.



Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg ab 1. März 2021



Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum nur noch im Kreis des eigenen Haushalts plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Die Regelung dient dazu besondere Härtefälle abzufangen.



Regelung für Kinderbetreuung:

Kinder aus maximal zwei Haushalten dürfen zusammen in einer festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften betreut werden.



Maskenpflicht

In folgenden Bereichen muss eine **medizinische Maske** getragen werden:

- Im öffentlicher Personerverkehr
- Beim Einkaufen
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
- In Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Ausnahme: Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.



Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske)

- Reduziert Tröpfchen und Spritzer beim Sprechen, Husten oder Niesen
- Fremdschutz, kein zuverlässiger Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll)
- Kennzeichnung: DIN EN 14683:2019-10



Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95)

- Schützt vor dem Einatmen kleinster Partikel und Tropfen
- Fremd- und Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll) Kann unter bestimmten Voraussetzungen mehrfach verwendet werden.
- Kennzeichnung: DIN EN 149:2001, KN95/N95



Ausgangsbeschränkungen

Landesweite Ausgangsbeschränkungen sind aufgehoben.

Die **Stadt- und Landkreise** sind angewiesen, nächtliche Ausgangsbeschränkungen von **21 bis 5 Uhr** per Allgemeinverfügung umzusetzen, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner sieben Tage in Folge bei einem diffusen Infektionsgeschehen überschritten ist und weitergehende regionale Maßnahmen nicht zu einem Rückgang geführt haben.

Ansprechpartner der Stadt- und Landkreise auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de).



Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen öffnen.
- An **Grundschulen** Präsenzunterricht im Wechselbetrieb. Präsenzpflicht ist weiterhin ausgesetzt.
- Weiterhin Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** bis Klassenstufe 7 und für alle Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weiterhin möglich. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.

- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen schließen.
- **Praktische Fahrausbildung und Fahrprüfung** sind unter Hygieneauflagen wieder möglich, Theorieunterricht ist weiterhin nur online erlaubt.

NEU

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg ab 1. März 2021



Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich.
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes.
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen, sofern nicht online auch in Präsenz durchführbar.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien).
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten*innen und Besucher*innen.
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen.



Einzelhandel

Der Einzelhandel bleibt weiterhin geschlossen.

Lediglich Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemarkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalo
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

NEU

Ab 1. März 2021:

Der **Verkauf von Pflanzen bzw. gartenbaulichen Erzeugnissen** und des notwendigen Zubehörs ist in Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Gartenmärkten und Gartencentern von Bau- und Raiffeisenmärkten wieder möglich.

Besonderheiten:

- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Liefersdienste** anbieten.
- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Abholangebote** (Click & Collect) anbieten. Dabei müssen feste Zeitfenster für die Abholung vereinbart werden. Die Hygienekonzepte vor Ort müssen eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.
- **Handwerksbetriebe**, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, dürfen weiterhin arbeiten.
- Geschäfte mit **Mischsortiment** dürfen alle Waren verkaufen, wenn die Produkte für den täglichen Bedarf zu 60% überwiegen. Sollte das Sortiment der verbotenen Artikel überwiegen, darf das Geschäft mit einer räumlichen Abtrennung lediglich die Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen.

Regelung für offene Geschäfte:

- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in.
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche.
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel).
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gestauer Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.

Eine vollständige Liste der offenen und geschlossenen Einrichtungen finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Stand: 26.02.2021

Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg ab 1. März 2021



Dienstleistungen

Geschlossen:

- ✗ Kosmetikstudios
- ✗ Kosmetische Fußpflegesalons
- ✗ Massage- und Wellnessbetriebe
- ✗ Nagelstudios
- ✗ Piercingstudios
- ✗ Prostitutionsgewerbe
- ✗ Sonnenstudios
- ✗ Tattoostudios

Geöffnet sind medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch ohne Rezept) in den Bereichen:

- ✓ Ergotherapie
- ✓ Fußpflege/Podologie
- ✓ Logopädie
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Rehasport

Außerdem geöffnet:

- ✓ Hundesalons und ähnliche Einrichtungen zur Tierpflege. Das Tier muss kontakttarm und innerhalb eines definierten Zeitfensters übergeben werden.

Ab 1. März:

Friseurbetriebe und Barbershops dürfen unter Hygieneauflagen Friseurdienstleistungen wie z.B. Haare schneiden erbringen. Bartschneiden, Rasuren, Kosmetik- und Wellnessbehandlungen sind nicht zulässig.

NEU



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 21 Uhr).
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum.
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt.

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen.
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.
- Betriebsversammlungen.
- Prüfungen und deren Vorbereitung.
- Eheschließungen.
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe).
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriftensammlungen.



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer.
- Tragen von **medizinischen Masken**.
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften



Stand: 26.02.2021

Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

NOTDIENSTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Für die Dienstgruppe:

Dr. Iris Bozenhardt-Stavrakidis, Dr. Heike Fellger, Dr. Renate Gartner/Dr. Petra Neubauer, Dr. Jargon, Dr. Tobias Buchholz/Huberta Hulde, Dr. Bianca Gruber/Dr. Martin Pelzl/Dr. Ralf Sundmacher-Ottmann, Dr. Armin Wertsch/Dr. Gaby Schlereth, Dr. Richard Steck/Dr. Hanne Steck, Dr. Helfried Vogel/Dr. Michael Melichar/Dr. Claudia Bucur, Dr. Christian Zöller/Dr. Andrea Meiser ... gilt: In Vertretung Ihres Hausarztes

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (bundesweit)

Tel. 116 117 (Anruf ist kostenlos)
-wenn die Arztpraxis geschlossen hat-

Für die Ärztesgruppe Oberstenfeld

Britsch, Frenzel, Koch, Pfeilmeier, Sundmacher ist der ärztliche Notdienst Ludwigsburg, Am Zuckerberg 89 unter der Tel. Nr. 07141-6430430 zuständig.

Unsere Ärzte vor Ort:

Allgemeinärzte

Dres. Buchholz/Fellger/Hulde
König-Wilhelm-Str. 74/76,
Ilsfeld, Tel. 95030

Dres. Wertsch/Schlereth
König-Wilhelm-Str. 74/76,
Ilsfeld, Tel. 914210

Augenarzt

Dr. Staudinger
König-Wilhelm-Str. 105/1,
Ilsfeld, Tel. 975050

Frauenarzt:

Dr. Dali Konstanz
König-Wilhelm-Str. 74/76,
Ilsfeld, Tel. 9159440

Nuklearmedizinische Praxis:

Dr. Jörg Seeberger
Raiffeisenstr. 4, Ilsfeld, Tel. 92 44 0 24

Unsere Öffnungszeiten

Rathaus Ilsfeld und Bürgerbüro

Tel. 07062 9042-0
Mo., Di., 8:00 – 12:30 Uhr
und 14:00 – 16:00 Uhr
Mi. 8:00 – 12:30 Uhr
und 14:00 – 18:00 Uhr
Do., Fr. 8:00 – 12:30 Uhr

Bürgerbüro

Samstag (1. im Monat) 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro in Auenstein

in der Volksbank, Hauptstr. 12,
Tel. 07062 9042-82

Das Bürgerbüro Auenstein hat folgende Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 9:00 – 12:30 Uhr,
Do. 14:00 – 18:00 Uhr,
Mi. geschlossen

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Ilsfeld unter www.ilsfeld.de

Für Fragen und Anregungen können Sie uns auch eine E-Mail an gemeinde@ilsfeld.de zukommen lassen.

Tierärzte:

Dr. Starker, Schulstr. 37,
Ilsfeld, Auenstein Tel. 07062/62330

Dr. Bühler-Leuchte, Von-Gaisberg-Str.
15/1, Ilsfeld, Helfenberg
Tel. 07062/914448

Dr. Franke, Nordstr. 36/1, Ilsfeld
Tel. 07062/9760930

Zahnärzte:

Dr. Markus Stredicke, Zahnarzt Robert Hagel und Dr. Ilona Kiralyi

Auensteiner Str. 30, Ilsfeld, Tel. 61555

Grit Schad,
König-Wilhelm-Straße 60, Ilsfeld,
Tel. 9797567

Das Zahnärzteshaus:

Dres. Klein/Tschritter/Burger/Müller
Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 973370
Kieferorthopädie:

Annekathrin Tschritter,
Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 9733720

Endodontie

Dr. Cornelia Grau
König-Wilhelm-Str. 74/76, Tel. 9769640

Die Rufnummer für den augenärztlichen Notdienst Heilbronn lautet seit 01.01.2019: 01806 020785.

Für die Ärztesgruppe Oberstenfeld Britsch, Frenzel, Koch, Pfeilmeier, Sundmacher ist der ärztliche Notdienst Ludwigsburg, Am Zuckerberg 89 unter der Tel. Nr. 07141-6430430 zuständig.

Unfallrettungsdienst

Rettungsleitstelle Heilbronn,
Am Gesundbrunnen 40 Tel. 112

Krankentransporte

Rettungsleitstelle Heilbronn
Am Gesundbrunnen 40 Tel. 19222

Wichtige Telefonnummern

Gemeinde Ilsfeld: Tel. 07062/9042-0

Bauhof: Tel. 07062/9042-72

Freibad: Tel. 07062/9155580

Polizei: Tel. 110

Polizeiposten Ilsfeld: Tel. 07062/915550

Feuerwehr: Tel. 112

Diakoniestation Schozach-Bottwartal:
Tel. 07062/973050

Gasversorgung: Tel. 07144/266211

Stromversorgung: Tel. 07144/266233

Nahwärmeversorgung Notfall-Nr:
Tel. 07062/9042-49

Wasserversorgung:
Tel. 07062/9042-44, -45

Wasserversorgung Notfall-Nr.:
Tel. 0152-22987063

Bürgerbus:
fährt vorläufig nicht!

Telefonseelsorge HN: Tel. 0800/1110111

Kinderärztlicher Notfalldienst

Kinderklinik Heilbronn, Tel. 07131/49-0
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
8.00 – 22.00 Uhr

Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen. Öffnungszeiten in der Notfallpraxis: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 - 20 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Tierärztlicher Notdienst

Sofern der Haustierarzt nicht erreichbar!

06.03.2021 - 07.03.2021
Dr. Franke, Ilsfeld, 07062/9760930
AniCura Kleintierzentrum,
Heilbronn 07131/89090

Zahnärztlicher Notdienst

KZV Stuttgart Tel.-Nr. 0711/7877712

Apothekenbereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr bis nächster Tag 8.30 Uhr:

kostenfreie Rufnummer (Festnetz):
0800 00 22 8 33

Samstag, 06.03.2021:

Apotheke Müller
Tel.: 07133 - 9 01 18 55
Obere Gasse 2, 74226 Nordheim

Sonntag, 07.03.2021:

Hölderlin-Apotheke Lauffen
Tel.: 07133 - 49 90
Bahnhofstr. 26, 74348 Lauffen am Neckar

Tag und Nacht für Sie zu sprechen:

Notruf für misshandelte Frauen:
Tel. 07131/507853

Notruf für Kinder und Jugendliche:

Kreisjugendamt HN: Tel. 07131/994555

Außensprechstunde der Psychologischen Beratungsstelle in der Diakoniestation, Bahnhofstr. 2, Ilsfeld, Terminvereinbarung unter:

Tel. 07131/964420

Essen auf Rädern: Tel. 07063/9339444

Paritätischer Wohlfahrtsverband Heilbronn

Pflegedienst „Procura Rost“ -Tag und Nacht- Tel. 07062/975097

Außensprechstunde des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialer Dienst, Rathausstr. 8 im Rathaus Ilsfeld, Terminvereinbarung:

Tel. 07131/994-305

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg ab 1. März 2021



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✘ Ateliers (Publikumsverkehr)
- ✘ Ausflugsschiffe
- ✘ Bibliotheken und Archive (Abholangebote möglich)
- ✘ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✘ Diskotheken und Clubs
- ✘ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✘ Kinos und Autokinos
- ✘ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✘ Konzerte und Kulturhäuser
- ✘ Krabbelgruppen
- ✘ Messen
- ✘ Museen und Ausstellungen
- ✘ Opern
- ✘ Spielbanken- und hallen
- ✘ Theater
- ✘ Tierparks
- ✘ Volksfeste o.ä.
- ✘ Wettannahmestellen
- ✘ Zirkusse
- ✘ Zoologische und botanische Gärten

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren



Sport

Für Sport und Bewegung im öffentlichen Raum gilt die Regelung: **Ein Haushalt plus eine weitere Person, die nicht zum Haushalt gehört.** Kinder bis 14 Jahren werden dabei nicht mitgezählt. Für Sport auf weitläufigen öffentlichen oder privaten Sportanlagen, ist dagegen nur entweder alleine, zu Zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts möglich.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✘ Fitnessstudios aller Art
- ✘ Schwimm- und Spaßbäder
- ✘ Skilifte und Gondeln
- ✘ Tanz- und Ballettschulen
- ✘ Thermen und Saunen
- ✘ Vereinssportstätten
- ✘ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✘ Yogastudios

Für **Schulsport und Studienbetrieb** dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

Weitläufige Anlagen im Freien **geöffnet**:

- ✓ Golfplätze
- ✓ Hundesportplätze
- ✓ Reitanlagen
- ✓ Tennisplätze
- ✓ Modellflugplätze

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.



Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✘ Touristische Busreisen
- ✘ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen

Weitere Informationen auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Corona-Verordnung des Landes



Tagesaktuelle Infektionszahlen



Impfstrategie und umfangreiches FAQ

Stand: 26.02.2021

Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkendes In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Westlich Brückenstraße“ in Ilsfeld Ergänzendes Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB

Im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 23. Februar 2021 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

„Westlich Brückenstraße“ in Ilsfeld

als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 14.01.2019/14.05.2020/06.08.2020, angefertigt durch das Büro Käser Ingenieure, Untergruppenbach. Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans ist nachstehend unmaßstäblich abgedruckt (siehe Seite 6).

Das Plangebiet wird östlich von der Brückenstraße sowie südlich vom Weg Flst. Nr. 479 (Uferweg der Schozach) begrenzt und umfasst die Flurstücke 480, 481, 492, 493, 494, 495, 496/1, 479 (Weg), 525 und 491 (jeweils Weg, teilweise).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Westlich Brückenstraße“ treten rückwirkend zum 27.08.2020 in Kraft (§ 214 Absatz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Ilsfeld, Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Diese Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.ilsfeld.de/website/de/rathaus-buerger/verwaltung/amtliche-bekanntmachungen> eingesehen werden.

Weitere Hinweise:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 Absatz 1 BauGB:
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht,

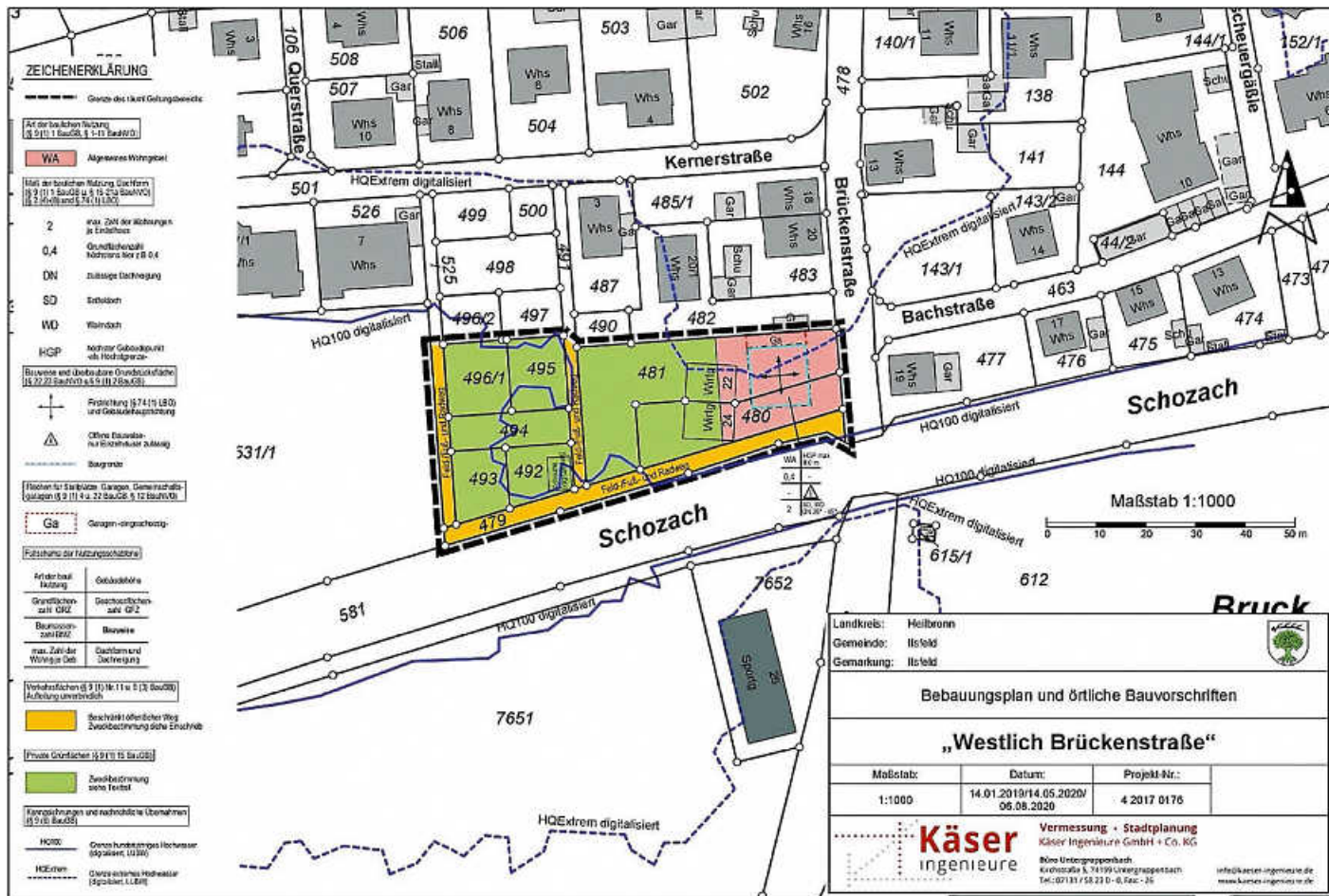
wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- b) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der

Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ilfsfeld, 04.03.2021

gez.
Knödler
Bürgermeister



**Gemeinde Ilfsfeld
Landkreis Heilbronn**

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ilfsfeld (Feuerwehrsatzung FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilfsfeld am 23.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Ilfsfeld in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Ilfsfeld ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr Ilfsfeld besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 - 1. den aktiven Löschzügen
 - Ilfsfeld,
 - Helfenberg mit Auenstein,
 - Schozach,
 - 2. der Altersabteilung,
 - 3. der Jugendfeuerwehr,
 - 4. dem Spielmannszug.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 - 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 - 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 10 Abs. 2 der Hauptsatzung)
 - 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 - 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3**Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) In die aktiven Löschzüge der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
 Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.
- (2) Die Aufnahme in die aktiven Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder eines Spielmannzuges in eine/n Einsatzabteilung/aktiven Löschzug übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält auf Antrag einen von der Gemeindeverwaltung ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4**Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einem aktiven Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder

8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einem aktiven Löschzug zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
 In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
 Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Angehörigen der aktiven Löschzüge der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine/n Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der aktiven Löschzüge der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
 - (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
 - (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
 - (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6

Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einem aktiven Löschzug ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus dem aktiven Löschzug in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige des Spielmannszuges übernommen werden. Sie können gleichzeitig Angehörige des Spielmannszuges bleiben.
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Altersabteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr wird auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet. Der Feuerwehrausschuss kann neben der Jugendgruppe eine Kindergruppe sowie eine Jugendmusikgruppe in der Jugendfeuerwehr bilden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in einem aktiven Löschzug der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einem aktiven Löschzug der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Die Jugendfeuerwehr kann eine Jugendordnung erstellen, die Inhalte, Abläufe und Tätigkeiten der Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr regelt. Diese wird von der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr beschlossen und vom Feuerwehrausschuss genehmigt.

§ 8**Spielmannszug**

- (1) In den Spielmannszug der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst im Spielmannszug endet, wenn der ehrenamtlich Tätige
1. aus dem Spielmannszug ausscheidet,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.
- (3) Der Leiter des Spielmannszuges und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen des Spielmannszuges auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter des Spielmannszuges ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seines Spielmannszuges verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter des Spielmannszuges unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Angehörige des Spielmannszuges, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 FwG und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie
1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
 2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
 3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
 4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen.
- (6) Angehörige des Spielmannszuges, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.

§ 9**Ehrenmitglieder**

- Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brand-schutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10**Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und des Spielmannszuges,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung.

§ 11**Feuerwehrkommandant und Stellvertreter**

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter werden von den Angehörigen der aktiven Löschzüge der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines/seiner Stellvertreter/s werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem/seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. einem aktiven Löschzug der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem/seiner Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines/r Stellvertreter/s kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 5. die Zusammenarbeit der aktiven Löschzüge bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und des Spielmannzuges sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Der/Die stellvertretende/n Feuerwehrkommandant/en hat/haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 12

Unterführer und Leiter der Löschzüge

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer), die Leiter der Löschzüge sowie deren Stellvertreter dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einem aktiven Löschzug der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer, die Leiter der Löschzüge sowie deren Stellvertreter werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer, die Leiter der Löschzüge sowie deren Stellvertreter haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer, die Leiter der Löschzüge sowie deren Stellvertreter führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeinbediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Auszahlungsanweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 14

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus
 - a) drei Mitgliedern des aktiven Löschzuges Ilsfeld
 - b) einem Mitglied des aktiven Löschzuges Helfenberg mit Außenstein und
 - c) einem Mitglied des aktiven Löschzuges Schozach
 die jeweils auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Leiter der aktiven Löschzüge,
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Leiter des Spielmannzuges,
 sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an. Zudem können die Ehrenkommandanten sowie der Leiter des Ausbildungszuges an den Ausschusssitzungen ohne Stimmberechtigung teilnehmen. Sind die Mitglieder des Feuerwehrausschusses verhindert, können sie ihren Stellvertreter zur Sitzung entsenden. Ebenfalls kann der Stellvertreter zur Sitzung entsendet werden, wenn ein Ausschussmitglied eine Doppelfunktion innehat.
- (3) Werden der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Zugführer der aktiven Löschzüge nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der aktiven Löschzüge auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Der Feuerwehrausschuss kann sachkundige Personen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (10) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 15 Abs. 6 sowie § 15 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 15

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der aktiven Löschzüge der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der aktiven Löschzüge der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.
 Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.
 Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 8.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 8 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 8 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines/seiner Stellvertreter/s ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner/s Stellvertreter/s ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen drei Monaten die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Feuerwehrkommandanten oder eines Stellvertreters kann nach § 8 Abs. 2 Satz 2 FwG die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden, um so bei der nächsten Wahl wieder eine gleichzeitige Wahl für den Kommandanten und seine Stellvertreter durchführen zu können. Über die verkürzte Amtszeit entscheidet der Feuerwehrausschuss im Vorfeld der Wahlen. Gleiches gilt für den Leiter der Altersabteilung, Jugendfeuerwehr und Spielmannszug sowie deren Stellvertreter und die Ausschussmitglieder.
- (8) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige

Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrrückführkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrrückführkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls ein Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 29.11.2016 außer Kraft.

Ilsfeld, den 23.02.2021

Thomas Knödler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung schriftlich geltend gemacht hat.

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Ilsfeld,
Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld,
Tel. 07062 9042-0, Fax 07062 9042-19,
E-Mail: gemeinde@ilsfeld.de

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Anzeigenverkauf: Tel. 07033 525-0,
wds@nussbaum-medien.de

**Vertrieb (Abonnement und
Zustellung):** G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Straße 2,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de,

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Thomas Knödler oder
sein Vertreter im Amt –

für „Was sonst noch interessiert“
und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt.

Internet: www.gsvertrieb.de

Erscheinung: Das Amtsblatt erscheint
i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an
Feiertagen am vorhergehenden Werk-
tag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Redaktionsschluss:
dienstags, 12.00 Uhr

Aus dem Gemeinderat

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 23. Februar 2021 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Bebauungsplan „Westlich Brückenstraße“; Hier: ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB, erneuter Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan „Westlich Brückenstraße“ wurde am 18.08.2020 als Satzung beschlossen und am 27.08.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes fand in der Zeit vom 03.07.2020 bis 03.08.2020 statt. Wie sich nachträglich zeigte, bestanden Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung dieser öffentlichen Auslegung, weshalb aus Gründen der Rechtssicherheit diese Unsicherheit durch ein sog. ergänzendes Verfahren bereinigt bzw. dieses durchgeführt wurde. Ein entsprechender Beschluss erfolgte in der Sitzung am 29.09.2020.

Die entsprechende (nochmalige) öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 16.10.2020 bis 16.11.2020. Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die nochmalige öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und um entsprechende Rückäußerung gebeten. Hierzu bzw. von dieser Seite gingen keine Anregungen oder Bedenken ein. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ging eine Einwendung ein, welche die Mitglieder des Gemeinderates mit den Sitzungsvorlagen erhalten haben, nebst einem Vorschlag zur Behandlung derselben. Es wird vorgeschlagen, wie dort dargestellt zu verfahren.

Abschließender Verfahrensschritt ist nunmehr der erneute Satzungsbeschluss, in dessen Folge der Bebauungsplan dann rückwirkend in Kraft gesetzt wird.

Verwaltungsmitarbeiter Stutz erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei einer Enthaltung und drei Gegenstimmen mehrheitlich den Beschluss, die im Rahmen des planergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB und der auf dieser Grundlage durchgeführten nochmaligen öffentlichen Auslegung eingegangenen Einwendung gemäß der Sitzungsvorlage beigefügten Tabelle zu würdigen. Der Bebauungsplan „Westlich Brückenstraße“ sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden in der Form vom 14.01.2019/14.05.2020/06.08.2020 gem. §§ 10 und 214 Abs.4 BauGB rückwirkend zum 27.08.2020 jeweils als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungen ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 2

Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Burgweg“; Hier: Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sowie Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 21.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Burgweg“ beschlossen. Ebenso wurde beschlossen, den Planentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit auszulegen und Stellungnahmen einzuholen, was in der Zeit vom 07.08.2020 bis zum 07.09.2020 auch geschehen ist. Nach Abwägung der dabei eingegangenen Äußerungen wurde am 20.10.2020 beschlossen, den Bebauungsplan öffentlich auszulegen und die Behörden zu beteiligen.

Diese öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung fand in der Zeit von 13.11.2020 bis 14.12.2020 statt. Die hierbei eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie ein Vorschlag zur Behandlung und Abwägung derselben wurden der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Es wird vorgeschlagen, wie dort dargestellt zu verfahren.

Anschließend Verfahrensschritt ist nunmehr der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung. Der Flächennutzungsplan sieht auf der Plangebietsfläche bisher keine Nutzung als Sondergebiet

für Photovoltaik vor. Eine Änderung befindet sich in Aufstellung, dieses Verfahrens, ist aber noch nicht abgeschlossen. Daher bedarf der Bebauungsplan vor Rechtskraft der Genehmigung des Landratsamtes Heilbronn, die nach dem Satzungsbeschluss zu beantragen wäre.

Verwaltungsmitarbeiter Stutz erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden eingegangenen Anregungen und Bedenken gemäß der Sitzungsvorlage beigefügten Tabelle zu würdigen. Der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Burgweg“ sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden in der Form vom 03.07.2020/08.10.2020/15.01.2021 gem. § 10 BauGB jeweils als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 2 BauGB zu beantragen und die Genehmigung nach Erteilung gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

TOP 3

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Erstattung Gebühren an freie Träger im Falle von Mehrkindfamilien

Die freien Träger nehmen immer mehr einen festen Bestandteil in der Betreuungslandschaft der Gemeinde Ilsfeld ein. Als freie Träger obliegt ihnen die Festsetzung der Beiträge selbst. In der Vergangenheit gab es hier wenige Herausforderungen. Die Beiträge sind seitens der Elternschaft bis auf Einzelfälle stets akzeptiert worden. Aktuell treten jedoch immer wieder Eltern an uns heran mit der Bitte der Übernahme der Differenzbeträge. Hintergrund hierfür ist, dass auch immer mehr Eltern mit 3 und mehr Kindern in der Gemeinde leben und auch arbeitstätig sind.

Insgesamt leben 22 % der von uns betreuten Kinder in 1 Kind Familien, 52 % der Kinder haben mindestens 1 Geschwister, 18 % zwei Geschwister und 8 % der Kinder drei und mehr Geschwister. Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

Trägersicht

Kommunal berücksichtigt man bei der Gebührenerhebung die Anzahl der Kinder in einer Familie deutlich. Die freien Träger versuchen dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten natürlich auch. So reduziert das QuaKi den Beitragssatz ab dem 2. Kind um 10 % und der ASB hat sich im Bereich 1-2 Kinder an unsere Gebührensätze angepasst. Leichte Abweichungen im Bereich Familien mit 1-2 Kinder sind beim ASB mit dem Hinweis auf eine längere VÖ-Betreuungszeit und weniger Schließtage im VÖ-Bereich begründbar. Beim QuaKi sind die Abweichungen stärker. Die Buchungsflexibilität, Buchungsmöglichkeiten ab 20 Stunden und fehlende Schließtage können hier als Argumente vorgebracht werden. Hier sollte aber auch auf den Träger zugegangen werden um ggf. eine stärkere Ausrichtung an den kommunalen Betreuungskosten bei Familien mit 1-2 Kindern zu erreichen.

Weitere Kinder in der Familie werden bei freien Trägern nur unzureichend berücksichtigt. Aus Trägersicht ist dies nicht möglich, da sich die Kommune mit 80 % an den Kosten der Einrichtung beteiligt, jedoch 20 % über Beiträge oder ähnliches selbst erwirtschaftet werden müssen. Dies hat Auswirkungen auf die Beitragsgestaltung. Das Ziel des freien Trägers muss es natürlich sein wirtschaftlich zu agieren und keine Defizite zu machen.

Elternsicht

Aus Sicht der Eltern ist die Bitte nachvollziehbar. Für sie ist nicht ersichtlich, warum für ein gleichwertiges Betreuungsangebot wesentlich mehr bezahlt werden muss.

Verwaltungssicht

Im Rahmen der Kitaverwaltung gestaltet sich die Platzvergabe schwierig, da Eltern mit mehreren Kindern auf einen kommunalen Platz bestehen und die Plätze beim freien Träger zurückweisen. Grundsätzlich haben die Eltern neben dem Rechtsanspruch auch ein Wahlrecht. Dieses wird von den Eltern in diesen Situationen verstärkt genutzt. Dies bedeutet, dass unsere Wartelisten nur schleppend abgearbeitet werden können und gleichzeitig bei freien Trägern Kapazitäten nicht genutzt werden.

Rechtssicht

Die Rechtslage ist unübersichtlich, je nach Fallkonstellation. Eine frühzeitige Anmeldung der Eltern, ein Nachweis der Notwendigkeit des Betreuungsplatzes und ein fester Stichtag (Arbeitstätigkeit) können dazu führen, dass Eltern hier Recht gegeben wird und eine Ausgleichzahlung erfolgen muss. Eine Entscheidung des Landgerichtes Stuttgart aus 2018, sowie eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes aus 2017 gab hingegen der kommunalen Seite Recht, eine Kostenübernahme wurde abgelehnt.

Im Rahmen der Gleichbehandlung aller Beteiligten wäre es jedoch sinnvoll eine Ausgleichzahlung zumindest für Familien mit mehreren Kindern in Betracht zu ziehen. Grundsätzlich gebe es zwei Varianten, um Eltern und Trägern hier entgegenzukommen:

1. Übernahme des Differenzbetrages für Familien mit 3 und mehr Kindern laut Gebührenordnung

Ausgehend von einer Gleichverteilung der Geschwisterkinder in allen Einrichtungen würden Gesamtkosten in Höhe von 45.822 € jährlich ergeben.

Vorteil hier wäre, die Kosten treten tatsächlich nur auf, wenn ein Kind aus einer Mehrkindfamilie aufgenommen wird.

2. Zuschuss an den anerkannten Betriebsausgaben

Der Zuschuss zu den anerkannten Betriebsausgaben würde jährlich um z. B. 5-6 % erhöht. Hierdurch würde der vom Träger zu erwirtschaftende Anteil geringer. Im Rahmen einer entsprechenden Regelung, könnte dann darauf hingewirkt werden, dass die Beitragsgestaltung an die Gebührensatzung der Gemeinde angepasst wird. Hieraus ergibt sich jedoch eine verbindliche, jährlich wiederkehrende Belastung (bei 5-6 % entspricht dies jährlich 42.000 € - 51.000 €) der Gemeinde. Unabhängig davon, ob tatsächlich Kinder aus Mehrkindfamilien aufgenommen würden.

Verwaltungsmitarbeiterin Friedrich erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung stimmte der Gemeinderat einstimmig der Variante 1. Übernahme des Differenzbetrages für Familien mit 3 Kindern und mehr Kindern zu.

TOP 4

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Aussetzung der Gebührenerhöhung 2020/2021

Bislang wurde die Gebührenerhöhung nach Empfehlung des Städte- und Gemeindetages für das Kita-Jahr 20/21 noch nicht umgesetzt, in Abstimmung mit den Gemeinderatsfraktionen wurde bisher darauf verzichtet, um die Eltern nicht zusätzlich zu belasten.

Nach Rücksprache mit dem Gesamtelternbeirat als auch verwaltungsimtern sollte auf eine Erhöhung im laufenden Kita-Jahr verzichtet werden und dann die Empfehlungen des Städte- und Gemeindetages für 2021/22 im Mai beschlossen und ab September 2021 umgesetzt werden. Als Gründe hierfür soll die starke Belastung der Familien auf Grund der Betreuungssituation der Kinder zu Hause und finanzielle Schwierigkeiten auf Grund von Kurzarbeit oder Arbeitsplatzverlust genannt werden. Weiterhin ist der Verwaltungsaufwand (Gebühreinpfege, Erstellung und Versendung eines Gebührenbescheides für jedes Kind,...) für eine 5-monatige Gebührenerhöhung doch groß.

In Summe bedeutet dies einen Ausfall an Kindertagesstättengebühren von ca. 7.000 € (April - August - je 1.400 € pro Monat). Die evangelische Kirche als Träger der Kindertageseinrichtung Dorastift passt sich grundsätzlich immer an die kommunale Vorgehensweise an. Da nun aber die Gebührenerhöhung nicht erfolgt, muss hier noch eine Ausgleichzahlung kalkuliert werden. Hier kämen nochmals Kosten von ca. 800 € auf die Gemeinde zu.

Verwaltungsmitarbeiterin Friedrich erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung stimmte der Gemeinderat einstimmig der Aussetzung der Gebührenerhöhung 2020/21 zu. Weiterhin stimmte der Gemeinderat einer Ausgleichzahlung an den evangelischen Träger zu.

TOP 5**Kindergartenangelegenheiten****Hier: Erstattung der Gebühren für Schulkindbetreuung und Kita Lockdown II**

Im Zeitraum 16.12.2020 bis 21.02.2021 wurden die Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Schulkindbetreuung erneut geschlossen und es durften nur Notgruppenkinder betreut werden. Insgesamt wurden ca. 150 Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen betreut und ca. 50 Kinder im Bereich Schulkindbetreuung. Ein Großteil der Ilsfelder Kinder wurde zu Hause betreut.

Auch in Bezug auf die Notgruppenplätze agieren die Eltern sehr verantwortungsvoll und nutzen die Notgruppenbetreuung nur dann, wenn tatsächlich nötig, so dass wir hier viele Einzelnutzungstage haben.

Die Gemeinde Ilsfeld hat die Gebühren für Dezember 2020 in vollem Umfang erhoben. Ab Januar 2021 wurden die Beiträge zunächst gestundet. Eltern deren Kinder Notbetreuung nutzen, mussten zunächst den kompletten Januarbeitrag zahlen. Nach interner Absprache und Rückmeldung aus dem Gesamtelternbeirat wurde hier jedoch wieder das Vorgehen vom Frühjahr gewählt. So dass nun eine tageweise Abrechnung der Notgruppenplätze stattfindet.

Vom Land Baden-Württemberg wurde signalisiert, dass ca. 80 % der ausgefallenen Gebühren erstattet werden sollen. Genauere Regelungen sind hierzu aber noch nicht bekannt. Grundsätzlich wirbt das Land jedoch um die Erstattung der Gebühren gegenüber den Eltern. Dies ist auch seitens des Gesamtelternbeirates als Wunsch an die Gemeindeverwaltung herangetragen worden. Weiterhin ist es wünschenswert eine zügige Beschlussfassung in diesem Zusammenhang zu erwirken.

Ferner ist bei dieser Diskussion auch der Umgang mit den freien Trägern zu berücksichtigen. Hier wurden im vergangenen Jahr die Gebühren in Höhe der kommunalen Gebührensätze erstattet. Seitens der Verwaltung wäre ein daran orientiertes Vorgehen erstrebenswert. Auch hier ist es wichtig den freien Trägern und damit der Elternschaft der dort betreuten Kinder möglichst früh ein Signal zu setzen, wie mit den aktuellen Lockdowngebühren umzugehen ist.

In der folgenden Tabelle wurden die Kostenausfälle in Anlehnung an das Vorgehen im letzten Jahr, sowie die möglichen Ausgleichszahlungen des Landes berücksichtigt.

	Monatlich	mögliche Landesunterstützung	kommunaler monatlicher Anteil
Ausfallgebühren Kommunal	70.000,00 €	56.000,00 €	14.000,00 €
Ausfallgebühren freie Träger			
Dorastift	2.900,00 €	2.320,00 €	580,00 €
ASB	1.500,00 €	1.200,00 €	300,00 €
Quaki	7.000,00 €	5.600,00 €	1.400,00 €

81.400,00 € 65.120,00 € 16.280,00 €

Ohne Unterstützung des Landes würde der Gemeinde Ilsfeld ein monatliches Defizit von maximal 81.400 € entstehen. Sollte sich das Land entsprechend der aktuellen Äußerungen beteiligen, wäre das Defizit deutlich geringer.

Für Kinder in der Notbetreuung schlägt die Verwaltung vor, weiterhin die Nutzungstage tageweise abzurechnen.

Weiterhin wäre es sinnvoll auf Grund der sehr dynamischen Lage für einen möglichen weiteren Lockdown, reduzierte Gruppengrößen oder auch angeordnete Schließungen auf Grund von Sars-Cov 2 ein transparentes und automatisiertes Vorgehen zu verabschieden.

Die Verwaltung schlägt hierfür vor:

- Bei einem weiteren Lockdown, welcher zu Beginn des Monats startet, werden die Gebühren nicht erhoben.
- Bei einem weiteren Lockdown, welcher mitten im Monat beginnt, bleiben die Gebühren für den laufenden Monat erhoben. Es erfolgt keine Rückerstattung.

- Ab dem Folgemonat erfolgt keine Gebührenerhebung.
- Sollte der Lockdown Mitte des Monats enden, erfolgt eine tageweise Abrechnung für den laufenden Monat.
- Notgruppenkinder werden grundsätzlich tageweise abgerechnet.
- Sollten Anpassungen der Öffnungszeiten, die mindestens 1 Monat umfassen, nötig sein, wird der Gebührensatz automatisch seitens der Verwaltung reduziert.
- Für angeordnete Schließungen wegen eines Corona-Falles werden die Gebühren auf Grund höherer Gewalt in vollem Umfang erhoben.
- Im Falle einer Rotationsregelung bei Rückkehr der Kinder in den Kita-Betrieb werden die Nutzungstage tageweise abgerechnet.

Verwaltungsmitarbeiterin Friedrich erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, die Gebühren für kommunale Betreuungsplätze ab Januar, außer der Gebühren für die tatsächlichen Nutzungstage, nicht zu erheben/zurückzuerstatten.

Den kirchlichen und freien Trägern werden die Gebühren in Höhe der kommunalen Gebührensätze erstattet. Außerdem stimmte der Gemeinderat dem Verfahrensvorschlag im Falle eines weiteren „Lockdowns“ zu.

TOP 6**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld (Feuerwehrsatzung FwS)**

Der Gemeinderat hat am 29.11.2016 die letzte Feuerwehrsatzung beschlossen. Das Muster für eine Feuerwehrsatzung wurde zuletzt 2017 infolge des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 grundlegend novelliert und vom Gemeindetag Baden-Württemberg veröffentlicht.

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen wird die Durchführung von satzungsgemäßen Hauptversammlungen und Wahlen der Feuerwehr in Form von Präsenzveranstaltungen erschwert. Um alternative Formate zur Durchführung der Hauptversammlungen und Wahlen nutzbar zu machen, bedarf es entsprechenden Satzungsregelungen. Aus diesem Grund hat der Gemeindetag Baden-Württemberg das Satzungsmuster für eine Feuerwehrsatzung angepasst und ergänzt.

Wir haben diese Punkte in die neue Feuerwehrsatzung mit aufgenommen und parallel hierzu noch redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- § 3 Abs. 3: Ergänzung entsprechend der Mustersatzung.
- § 8 Abs. 1: Ergänzung entsprechend der Mustersatzung.
- § 8 Abs. 5: Streichen der Punkte 1 und 2 entsprechend der Mustersatzung.
- § 10: Aufnahme des neuen Punktes 2 entsprechend der Mustersatzung.
- § 11 Abs. 2: Ergänzung entsprechend der Mustersatzung.
- § 11 Abs. 9: Redaktionelle Änderung entsprechend der Mustersatzung.
- § 12: Aufnahme und Ergänzung der „Leiter der Löschzüge und deren Stellvertreter“. Hier haben wir die Satzung an die örtlichen Gegebenheiten und Bezeichnungen angepasst (siehe auch § 14 Abs. 2).
- § 14 Abs. 2: Änderung der Bezeichnung „Zugführer“ in „Leiter“ entsprechend den aktuellen Bezeichnungen innerhalb der Feuerwehr Ilsfeld.
- § 14 Abs. 2: Letzter Absatz wurde von Seiten der Feuerwehr ergänzt, um hier auch den Vertretern die Möglichkeit zu geben, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Dies wurde seither schon praktiziert, war aber nicht in der Satzung enthalten.

- § 14 Abs. 10: Änderungen wurden vorgenommen auf Grund des neuen Satzungsmusters in Bezug auf die pandemische Lage und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen.
- § 15: Änderungen wurden vorgenommen auf Grund des neuen Satzungsmusters in Bezug auf die pandemische Lage und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen.
- § 16: Änderungen wurden vorgenommen auf Grund des neuen Satzungsmusters in Bezug auf die pandemische Lage und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen.
- § 17 Abs. 6: Mit dieser Regelung (entsprechend der Muster-satzung des Gemeindetags) werden der Feuerwehr zusätzliche steuerlicher Vorteile ermöglicht. Ähnlich wie bei einem BgA der Gemeinde hat die Feuerwehr dadurch pro Sondervermögen (eines für die aktive Wehr und eines für die Jugendfeuerwehr) jährlich den Umsatz von 35.000 € Körperschafts- und Gewerbesteuerfrei.)

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Verwaltungsmitarbeiter Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld (Feuerwehrsatzung) (vgl. Rubrik amtliche Bekanntmachung). Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 29.11.2016 außer Kraft.

TOP 7

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme mehrerer Geldspenden.

TOP 8

Bekanntgaben

Es lagen keine Bekanntgaben vor.

TOP 9

Anfragen

Ein Gemeinderat bittet die Verwaltung den Mitgliedern des Gemeinderates detaillierte Planunterlagen zur Gestaltung der Außen- und Verkehrsflächen des "westlichen Ortseinganges" zur Verfügung zu stellen.

Bürgermeister Knödler sichert die Übersendung der Unterlagen zu.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass die nun errichteten technischen Anlagen hinter der Alten Kelter den gastronomischen Außenbereich beeinträchtigen.

Bürgermeister Knödler weist auf technische Erfordernisse hin.

Eine Gemeinderätin möchte wissen, ob es zwischenzeitlich Fortschritte hinsichtlich der Sanierung des Friedhofes Schozach gibt. Ein Vor-Ort-Termin im letzten Jahr musste leider aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden. Bürgermeister Knödler sichert aber eine Begehung mit dem Gemeinderat zu, sobald die Lage dies wieder zulässt.

Ilsfeld aktuell

Absage Osterbrunnenschmücken

Um den aktuellen Vorkommnissen rund um die Corona-Pandemie Rechnung zu tragen und allen den größtmöglichen Schutz vor einer möglichen Ansteckung zukommen zu lassen, hat sich die Gemeindeverwaltung Ilsfeld in Abstimmung mit den Verantwortlichen dazu entschieden, das diesjährige Osterbrunnenschmücken abzusagen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund!

Eröffnung der Post in der Markthalle

Nach Monaten des Wartens war es am 26.02. nun endlich so weit - die Familie Schäfer konnte gemeinsam mit ihrem Team endlich „ihre“ Post in der Markthalle eröffnen.

Ein Dank gebührt dem Postteam für die unendliche Gelassenheit im Umgang mit all den noch vorhandenen Widrigkeiten für die nächsten 14 Tage.

Viel Glück am neuen Standort - viel Glück in der Markthalle.



Kinder und Jugendreferat

U18-Wahl am 5. März 2021!

Du bist unter 18 Jahre alt? Dann stimme ab bei der U18-Landtagswahl am 5. März 2021.

Du fragst dich, wie du teilnehmen kannst? Schreibe unserer Schulsozialarbeiterin Julia Zocher eine kurze Nachricht („Bitte um Link“) per E-Mail: julia.zocher@ilsfeld.de oder mit dem Smartphone: 0152-22987066.

Dann erhältst du einen zoom-Link vom Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn (skjr).

Mit dem Link loggst du dich am 5. März im virtuellen Wahllokal des skjr Heilbronn ein. Zu diesen Zeiten kannst du wählen:

- 9:00 – 11:00 Uhr
- 13:00 – 15:00 Uhr
- 17:00 – 18:00 Uhr

Vor dem 5. März kannst du dir Informationen zur Landtagswahl einholen und zwar auf dieser Internet-Seite:

„bit.ly/WahlraumIlsfeld“ (Groß- und Klein- Schreibung beachten!) Informiere dich dort im Vorfeld über die Parteien, die zur Wahl stehen oder klicke herum, was es sonst zu entdecken gibt.

Wir hoffen auf deine Stimme und wünschen dir viel Spaß!

Dein Kinder- und Jugendreferat Ilsfeld

Landratsamt Heilbronn

Annahme von Rasenschnitt und Laub – ab Samstag, 13. März auf den Häckselplätzen

Ab 13. März können Privatanlieferer wieder Rasenschnitt und Laub aus Hausgärten kostenfrei auf den Häckselplätzen des Landkreises Heilbronn abgeben. Das Material wird bis einschließlich Dezember in Containern oder Anhängern angenommen. Eine Anlieferung ist auf 0,5 m³ begrenzt.

Mit der Biotonne werden neben Rasenschnitt und Laub auch andere Gartenabfälle ab Haus eingesammelt. Eine Jahresmarke für die 60 l-Biotonne kostet im Landkreis Heilbronn nur 18 €!

Außerdem sind 60 l-Säcke für Gartenabfälle bei den Verkaufsstel-

len für Müllmarken erhältlich. Die Säcke kosten 1,50 € und können bei der Abfuhr der Biotonne bereitgestellt werden.

Ansonsten können Gartenabfälle auch im eigenen Garten fachgerecht kompostiert und dadurch wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll verwertet werden.

Für Fragen steht Ihnen die Abfallberatung des Landkreises unter der Rufnummer 07131 / 994-560 zur Verfügung.

Super-ÖPNV-Angebot für das Schozach-Bottwartal

Deutlich mehr Busfahrten, gut merkbare Abfahrtszeiten, eine neue Schnellbuslinie und viele weitere Verbesserungen kennzeichnen das neue Regionalbuskonzept im Schozach-Bottwartal, das ab 15. Februar 2021 gilt.

Schnellbus, Schienenzubringer und neue Verbindungen

Der erste Teil des neuen Konzepts wurde bereits zum 13. Dezember 2020 angegangen: Der Schnellbus, Linie **640**, von Beilstein (über Auenstein, Wüstenhausen, Untergruppenbach) befördert in gerade einmal 33 Minuten die Fahrgäste nach Heilbronn. Die neue Verbindung (**649**) von Untergruppenbach über Flein und Talheim auf den Bahnhof in Lauffen bietet eine attraktive Anbindung an den Schienenverkehr, besonders für Berufspendler Richtung Stuttgart. Der Schozach-Shuttle (**646**) wurde deutlich ausgebaut und fährt nun – ebenfalls sehr gut abgestimmt auf die Schienenverbindungen – durchgängig ganztags im Stundentakt

auf den Bahnhof in Kirchheim. Von Ilsfeld kommt man damit in weniger als einer Stunde nach Stuttgart an den Hauptbahnhof.

Mehr Fahrten auf allen Linien

Werktags werden nun **110 Busfahrten** mehr angeboten – das sind 600.000 Kilometer mehr Fahrleistung pro Jahr. Der Landkreis Heilbronn investiert dafür jährlich 1,6 Millionen Euro für das verbesserte ÖPNV-Angebot.

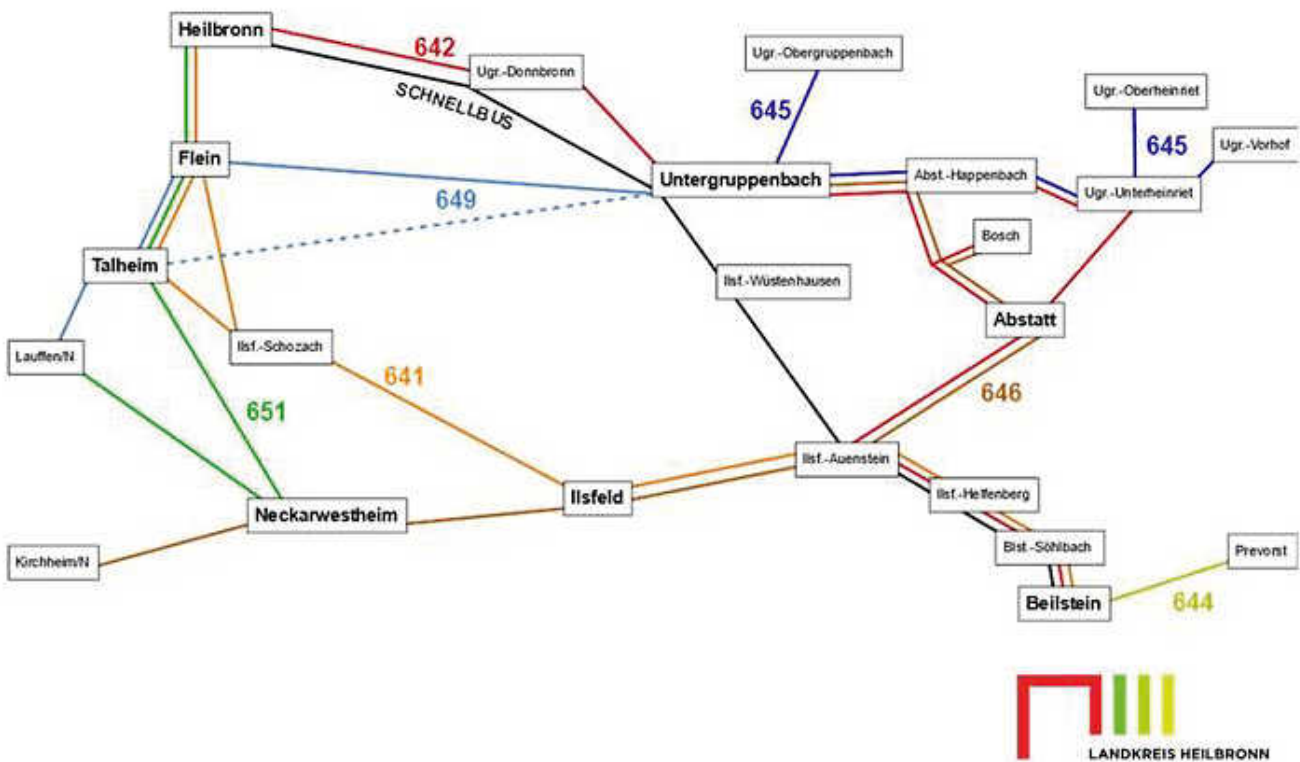
Die Hauptlinien **641** und **642** fahren nun halbstündlich und mit leicht zu merkenden Abfahrtszeiten. Die Linie **651** fährt ab Mitte Februar im Stundentakt. Hier profitieren zusätzlich Fahrgäste aus Talheim, die kombiniert mit den Fahrten der 641 nun halbstündlich nach Heilbronn und Richtung Beilstein fahren können. Auch auf den Zubringerlinien von den Teilorten in die Hauptorte wird es deutlich mehr Fahrten geben. Das erhöhte Fahrtenangebot schafft zudem regelmäßige Verbindungen in den Tagesrandlagen.

Noch besserer Schülerverkehr

Der Schülerverkehr wird über die separate Linie 648 und zahlreiche zusätzlichen Schülerverstärkerfahrten abgedeckt. Direktverbindungen zu den großen Schulstandorten im Schozach-Bottwartal und an die Heilbronner Schulen bringen die Schülerinnen und Schüler sicher und zuverlässig ans Ziel.

Alle Fahrplandaten sind im Detail abrufbar unter www.h3nv.de oder www.efa-bw.de.

LINIENNETZ NEUKONZEPT



Aus dem Standesamt

Sterbefälle

27.02.2021

Erika Mößner, König-Wilhelm-Straße 13, Ilsfeld

28.02.2021

Gerd Udo Labahn, Storchenweg 2, Ilsfeld

Auf einen Blick

Glückwünsche

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Laufe der kommenden Woche ihren Geburtstag feiern, für das neue Lebensjahr alles Gute und vor allem Gesundheit.

Frau Irene Florentine Mrotzek zum 70. Geburtstag am 04.03.

Herrn Josef Balcer zum 75. Geburtstag am 06.03.

Frau Waltraud Lina Deiß zum 80. Geburtstag am 07.03.

Herrn Jürgen Friedrich zum 70. Geburtstag am 08.03.

Herrn Germano Tomaso Wilhelm Moro zum 70. Geburtstag am 09.03.

Frau Metta Christine Thum zum 70. Geburtstag am 10.03.

Mediothek

Öffnungszeiten Mediothek

am neuen Standort nach der Eröffnung

Mo	geschlossen
Di	10:00 - 19:00 Uhr (durchgehend)
Mi	14.30 - 18.00 Uhr
Do	14.30 - 18.00 Uhr
Fr	10.00 - 13.00 Uhr
Sa	10.00 - 13.00 Uhr

König-Wilhelm-Str. 80, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062 9042-15,
Mail mediothek@ilsfeld.de, www.ilsfeld.de/mediothek
Folgen Sie uns doch auch auf Instagram und Facebook unter [mediothek.ilsfeld](https://www.instagram.com/mediothek.ilsfeld)

Medienrückgabe und -abholung

Unsere Rückgabe- und Abholzeiten

Mo	geschlossen
Di, Mi, Do	09:00 - 16:00 Uhr
Fr	10:00 - 14:00 Uhr
Sa	10:00 - 13:00 Uhr

Eine vollständige Öffnung der Mediothek ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzusehen. Daher machen wir wie bisher weiter:

- alle noch vor dem Lockdown ausgeliehenen Medien werden selbstverständlich nicht gemahnt, d. h. es werden keinerlei Gebühren erhoben. Allerdings würden wir Sie gerne darum bitten, Medien, die Sie noch im alten Jahr entliehen haben, zurückzubringen, da uns aktuell viele Vorbestellungen vorliegen. Unsere Medienrückgabebox im Vorraum der Mediothek steht Ihnen zu den oben genannten Zeiten zur Verfügung.

- der Abholservice Medien-to-go läuft auch weiter. Wir freuen uns, dass dieser Service so gut angenommen wird und dass wir für Sie da sein können.

Und so funktioniert die Bestellung:

Entweder per Mail an mediothek@ilsfeld.de oder per Telefon an die 9042-15. Pro Leseausweis können 10 Medien bestellt werden. Stöbern Sie im Online-Katalog (www.ilsfeld.de/mediothek) oder bestellen Sie eine Überraschungstüte zu bestimmten Themen wie Spannende Krimis, Familientüte, Erstes Lesealter, Filme für die ganze Familie, Comics, Bilderbücher oder bunter Mix.

Außer den gewünschten Medien benötigen wir von Ihnen folgende Angaben: Vollständiger Name, Telefonnummer und wenn möglich Ausweisnummer.

Die Abholung erfolgt im Eingangsbereich (Windfang) der Mediothek am Kelterplatz zu den oben genannten Zeiten. In diesem Zeitraum können Sie Ihre Bestellungen abholen, wenn Sie von uns per Mail oder Telefon dementsprechend benachrichtigt wurden.

Falls Sie eine andere Abholzeit benötigen, so sagen Sie uns gerne Bescheid, wir finden dann eine Lösung. Auch wer noch keinen Benutzerausweis besitzt, kann sich bei uns melden.

Osterbücher

Der Osterhase hat wohl schon die Mediothek besucht! Jedenfalls haben wir ein riesengroßes Bücher-Osterei gefunden. Daher: ab sofort gibt es Osterbücher zum Ausleihen. Einfach unter www.ilsfeld.de/mediothek in der "Erweiterten Suche" im Feld "Mediengruppe" "Ostern" auswählen und uns per E-Mail oder Telefon bestimmte Medien durchgeben - oder einfach ein Osterbücher-Überraschungspaket bestellen.



Foto: M. Kloiber

Umwelt aktuell

Recyclinghof Ilsfeld

Ilsfeld, Mercedesstraße

Donnerstag, Freitag 14.00 - 18.00 Uhr, Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

Häckselplatz Erddeponie Neckarwestheim

Freitag 13.30 - 17.00 Uhr, Samstag 10.00 - 14.00 Uhr

Für abweichende Öffnungszeiten (Feiertage) informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage.

Hausmülldeponien

Eberstadt

Montag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag 9.00 - 11.30 Uhr

Schwaigern-Stetten

Dienstag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag 8.00 - 12.30 Uhr

Soziale Einrichtungen

SAPV Heilbronn e.V. stellt sich vor!

Die SAPV kooperiert mit unterschiedlichen Diensten und Einrichtungen

Um schwerstkranken Menschen zu Hause die bestmögliche Versorgung zu ermöglichen, ist die SAPV Bestandteil eines Regionsweiten Netzwerks unterschiedlicher Dienste und Einrichtungen. Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung soll die Lebensqualität und die Selbstbestimmung von schwerstkranken Menschen erhalten, fördern und verbessern. Sie ist bestrebt, ihnen ein menschenwürdiges Leben bis zuletzt in ihrer vertrauten häuslichen oder familiären Umgebung zu ermöglichen. Dieses Ziel wird nur dann erreicht, wenn eine ausreichende Betreuung und Versorgung zu Hause gewährleistet ist. Hierzu kooperiert die SAPV mit allen Pflege- und Hospizdiensten, Haus- und Fachärzten, stationären Hospiz- und Pflegeeinrichtungen. Auch die klinische Palliativversorgung und die Brückenpflege der SLK Kliniken sind SAPV-Kooperationspartner. Bei einer umfassenden und vernetzten Versorgung mit vielen unterschiedlichen Beteiligten koordiniert das SAPV Team die Zusammenarbeit. Dabei stehen die Wünsche und Bedürfnisse des Patienten mit seinem sozialen Umfeld im Mittelpunkt. Damit dies gut funktioniert, ist mit allen Beteiligten eine gute und partnerschaftliche Kommunikation sehr wichtig.

Ziel der vernetzten Versorgung ist es, die Lebensqualität der Patienten zu verbessern und ihnen ein menschenwürdiges Leben bis zuletzt in der häuslichen Umgebung zu ermöglichen. Für Fragen stehen Ihnen gerne per E-Mail oder per Telefon unsere Ansprechpartner:

Palliativarzt Sigmund Jakob und

Palliativfachkraft Anja Ferlora zur Verfügung.

E-Mail: info@sapv-heilbronn.de oder Tel.: 07134 900 180

Herzlichst Ihr SAPV Team der Region Heilbronn

www.sapv-heilbronn.de

Diakoniestation

Schozach-Bottwartal e. V.

Wir sind während unserer Bürozeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr unter Tel. 07062 973050, 74360 Ilsfeld, Bahnhofstraße 2, für Sie erreichbar.

Kranken- und Altenpflege

Pflegedienstleitung: **Ingrid Arnold, stellv. Ursula Wüstholtz**

Tel. 07062 9730515, persönliche Sprechzeiten: Mo. bis Fr. von 7:00 bis 14:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Termine für Beratungsgespräche oder Termine für Qualitäts-sicherungsbesuche können Sie während der angegebenen Zeiten gerne vereinbaren.

Hauswirtschaftliche Versorgung und Familienpflege

Einsatzleitung: **Nadine Bosch**, stellv. Einsatzleitung **Regine Schmutzer**
Tel. 07062 9730513, persönliche Sprechzeiten:
Mo. bis Fr. von 8:00 bis 11:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Verwaltung:

Nicole Schöne, Gabriele Vogt,
Tel. 07062 973050, Fax 07062 97305-20,

Geschäftsführung: Matthias Brauchle, Tel. 07062 9730512
info@diakonie-ilsfeld.de, www.diakonie-ilsfeld.de

I A V-Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen

Sie finden Beratung und Unterstützung bei

- Krankheit, Alter und Behinderung,
- Pflegebedürftigkeit und damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Fragen,
- der Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen rund um die Pflege, Krankheit, Alter und Behinderung.

Die Beratung ist neutral, trägerübergreifend, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Ihre Ansprechpartnerin für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach inkl. der Teilorte ist Frau Stöhr.

Die Beratungszeiten sind:

Dienstag und Donnerstag: 10.00 - 12.00 Uhr
Telefon 07062 9730518, IAV-Stelle Ilsfeld, Bahnhofstr. 2.

Selbstverständlich können für Beratungsgespräche auch Hausbesuche vereinbart werden.

Königin-Charlotte-Stift

Schwabstr. 33, 74360 Ilsfeld, Tel.: 07062 91652-0 und Fax -290
Hausleitung: Jochen Burkert
Hauswirtschaftliche Leitung: Kathrin Sander
Verwaltung: Margrit Mildner

Möchten Sie sich gerne ehrenamtlich engagieren und für andere Menschen Gutes tun?

Wir benötigen Sie für kleine Tätigkeiten z.B. spazieren gehen, vorlesen, basteln, unterhalten und was Sie gerne tun. Bitte rufen Sie uns an. Unsere Bewohnerinnen und Bewohner freuen sich.

Termine zur Beratung und Hausbesichtigung können gerne vereinbart werden.

Schwabstr. 33, Tel. 07062 91652-0, Fax 07062 91652-290

ASB Tagespflege Ilsfeld, ASB Region Heilbronn-Franken

Die TAGESPFLERGE - Gemeinsam statt einsam

Das richtige Angebot, wenn:

- Sie tagsüber nicht alleine zu Hause sein wollen oder können,
- Sie sich Abwechslung, Gesellschaft und Ansprache wünschen.
- Sie gerne an Gymnastik, Gedächtnis- und Ratespielen teilnehmen möchten,
- Sie gerne backen, singen, feiern, spazieren gehen und vieles mehr!
- Sie würden sich unsere Tagespflege gerne anschauen?

Vereinbaren Sie doch einen Termin zur Besichtigung!

Öffnungszeiten: Mo - Fr, 8.00 bis 16.00 Uhr

Telefon: 07062 - 979296

E-Mail: tagespflege-ilsfeld@asb-heilbronn.de

Ansprechpartner: Birgit Koch – Leitung

Ute Bartels – stv. Leitung

Bürger für Bürger e. V. Bürgerservice

Bürger der Gemeinde Abstatt – Beilstein – Ilsfeld – Untergruppenbach (mit eingemeindeten Orten) helfen ihren älteren und hilfsbedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Schwerpunktmäßig bietet der Verein Bürger für Bürger e. V. folgende Leistungen an, ohne in Konkurrenz zu den gewerblichen Unternehmen oder professionellen Organisationen zu treten:

- Kleine handwerkliche Hilfsdienste im Haus und Garten (Gardinen auf- und abhängen, Rasen mähen, Briefkasten leeren)
- Kleine Fahrdienste (auch mit Begleitung) zum Arzt, zur Massage etc.
- Haussitting (Haustiere füttern/ausführen, Blumen gießen)
- Kleine Besorgungen (Grab gießen, einkaufen, Arznei holen)
- Schriftverkehr mit Behördengängen zu Behörden/Krankenkassen
- Betreuung

Neue Mitglieder, die Hilfeleistungen erbringen wollen, können sich an die Ortskoordinatoren/in wenden.

Falls Sie den zuständigen Ortskoordinator/in Ihrer Gemeinde nicht erreichen können, wenden Sie sich an einen anderen Ortskoordinator/in!

Wir alle helfen Ihnen!

Für Abstatt Annette Jacob, Tel. 07062 61242

Für Beilstein Ingrid Bauer, Tel. 07062 8802

oder Otto Sonnenwald, Tel. 07062 8790

Für Ilsfeld Jutta Layer, Tel. 07062 61029

Schozach + Auenstein Mechthild Jäger, Tel. 07062 6967

Für Untergruppenbach Claudia Schlenker, Tel. 07131 970465

Unter- u. Oberheinriet Jürgen Liedtke, Tel. 07130 6639

Psychologische Außensprechstunde in Ilsfeld

Gerne können Sie sich mit Fragen in Verbindung mit:

- Ihrem eigenen Leben (für Erwachsene und Jugendliche)
- Ihrer Familie
- Ihren Kindern
- Ihrer Partnerschaft
- Trennung und Scheidung
- Ihrem Arbeitsplatz

an uns wenden, um gemeinsame Ideen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Beraten werden Sie durch Angela Tatti, Lebens-, Paar- und Erziehungsberaterin in den Räumen der Diakoniestation (2. OG, 1. Raum rechts). Termine erhalten Sie nach Absprache über das Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle des Kreisdiakonieverbandes unter Tel.: 07131 964420. Die Erziehungs- und Jugendberatung ist kostenlos.

Außensprechstunde des Jugendamts in Ilsfeld

Montags Sprechstunde nach Vereinbarung des Jugendamts Allgemeiner Sozialer Dienst

Fragen und Probleme innerhalb der Familie? Frau Yelin, Bezirkssozialarbeiterin des Jugendamts, bietet in Ilsfeld Rathausstraße 8, am ersten und dritten Montag des Monats **nur nach Vereinbarung** von 14.00 bis 16.00 Uhr Eltern, Kindern und Jugendlichen Beratung und Unterstützung an.

Einen Termin können Sie telefonisch unter der Nummer: 07131 994-305 oder per E-Mail unter: e.yelin@landratsamt-heilbronn vereinbaren.



Schulen

Steinbeis-Realschule Ilsfeld

ANKOMMEN – WOHLFÜHLEN – WACHSEN

...bei uns an der Steinbeis-Realschule

In den letzten Tagen und Wochen haben Sie an Ihrer Grundschule wichtige Informationsgrundlagen und Entscheidungshilfen für die weitere Schullaufbahn Ihres Kindes erhalten.

Wir laden Sie daher ein, unsere Homepage www.realschule-ilsfeld.de zu besuchen.

Gerne können Sie Ihr Kind online, per Mail, per Fax, telefonisch oder vor Ort zu folgenden Zeiten anmelden:

Montag, 08.03.2021 bis Donnerstag, 11.03.2021 von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Mittwoch, 10.03.2021 von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Donnerstag, 11.03.2021 von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr



Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihr Kind.

Im Namen des Kollegiums

Andreas Gremmelmaier, Schulleiter

Steinbeis Gemeinschaftsschule Ilsfeld



Lernen Sie unsere Schule kennen

Steinbeis Gemeinschaftsschule

Wir glauben an Ihr Kind



In unserem 360°-Rundgang haben wir viele Informationen hinterlegt, die Sie mit Ihrem Kind in Ruhe erkunden können.

Die Anmeldung erfolgt in diesem Jahr vom 08.03. bis 11.03.2021 entweder online, telefonisch oder persönlich im Sekretariat.

Wir glauben an Ihr Kind.

Herzlichst, Ihre T. Bewersdorff &

K. Thullner, Steinbeis Gemeinschaftsschule Ilsfeld



Herzog-Christoph-Gymnasium Beilstein

Anmeldung zur Aufnahme in Klasse 5 am Gymnasium für das Schuljahr 2020/2021

Wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind an unserer Schule anmelden möchten!

In diesem Schuljahr kann die Anmeldung Ihres Kindes für Klassenstufe 5 ausschließlich digital durchgeführt werden. Eine Dateneingabe ist nur im nachfolgenden Zeitraum möglich:

Montag, 08.03.2021 (08.00 Uhr) -

Donnerstag, 11.03.2021 (14.00 Uhr)

Damit die Anmeldung wirksam wird, sind 3 Schritte erforderlich:

1. Bitte füllen Sie die **ONLINE-ANMELDUNG** aus (nur möglich von 08.03.2021, 08.00 Uhr – 11.03.2021, 14.00 Uhr).
2. Reichen Sie uns bitte die **Grundschulempfehlung** (Blatt 3) sowie das „**Formular für die Anmeldung**“ (Blatt 4) **im Original** bis Donnerstag, 11.03.2021, 14.00 Uhr ein. (Einwurf Briefkasten am HCG oder auf dem Postweg). Dies stellt jedoch noch keine verbindliche Schüleraufnahme dar.
3. Ferner benötigen wir ebenfalls bis 11.03.2021:
 - **Geburtsurkunde** des Kindes in Kopie
 - **Nachweis vollständiger Masernimpfschutz** (Kopie des Impfausweises, aus dem beide Impfungen sowie der Name des Kindes ersichtlich sind) oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung
 - ggf. Sorgerechtsbescheid
 - Für die Anmeldung zur Sportklasse: Nachweis über das Sportabzeichen „Seepferdchen“
 - Sobald wir Informationen zur Abwicklung der Fahrkartenbestellung für Fahr Schüler*innen erhalten, informieren wir Sie über unsere Homepage.

Weitere Informationen zur Anmeldung finden Sie auf unsere Homepage www.hcgbeilstein.de.

Als **Ersatz für den Tag der offenen Tür** haben wir Ihnen auf unserer Homepage ebenfalls Informationen zu unseren Fächern, Profilen und Förderangeboten zusammengestellt.

Dorit Zähringer

kommissarische Schulleiterin

Musikschule Schozachtal

Wir verabschieden Martina Förste

Unsere langjährige Mitarbeiterin im Sekretariat Martina Förste beendet zum 1. März 2021 ihre Tätigkeit bei uns.



Foto: Musikschule

Sie hat immer hilfsbereit und zuverlässig mit den Kollegen zusammengearbeitet und war ein freundliches "Bindeglied" zwischen

Eltern und Verwaltung. Auch beim Nikolauslauf hat sie sportlich das Team Musikschule verstärkt. Nach 20 Jahren Zugehörigkeit bedanken wir uns sehr herzlich - alles Gute für die Zukunft!!

Volkshochschule Unterland

Ilse Bolg, Blumenstr. 8, 74360 Ilsfeld
Tel. 07062 974381, Fax 07062 974382
www.vhs-unterland.de, E-Mail: ilsfeld@vhs-unterland.de

Informationen zum Veranstaltungsbetrieb

Stand 10.02.21

Aufgrund der neuesten Corona-Verordnung dürfen **bis einschließlich 07.03.2021 keine Angebote in Präsenzform stattfinden**. Der Semesterbeginn der VHS Unterland verschiebt sich daher bei Präsenzkursen bis mindestens zu diesem Termin. Entsprechend der aktuell jeweils gültigen Corona-Verordnungen kann es im Kursbetrieb / Kursverlauf zu Änderungen kommen. Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen unter <https://www.vhs-unterland.de/corona>

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Ilsfeld/Schozach

Evang. Pfarramt Ilsfeld I

Pfarrer Martin Bulmann
Charlottenstraße 11, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062-61355 und
Tel. 07138-811471
E-Mail: pfarramt.ilsfeld@elkw.de und
Martin.Bulmann@elkw.de

Evang. Pfarramt Ilsfeld II (50 Prozent)

Pfarrer Rosemarie Köger-Stäbler
Charlottenstr. 11, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062-61355
und Tel. 07131-6422681
E-Mail: Rosemarie.Koeger-Staebler@elkw.de

Evangelische Kirchenpflege Ilsfeld, Bankverbindungen

Kreissparkasse Heilbronn, Konto: BIC: HEISDE66XXX;
IBAN: DE37 6205 0000 0000 0594 08
Volksbank Ilsfeld, Konto: BIC: GENODES1BIA;
IBAN: DE28 6206 2215 0050 1380 06

Jugendreferentin im ‚Distrikt Süd‘

Anna Reinhart, a.reinhart@ejw-heilbronn.de
Tel. 0170 55 14 557, Am Wollhaus 13 im Hans-Riesser-Haus,
74072 Heilbronn

Ev. Kindertagesstätte Dorastift, Rathausstraße:

Tel. 07062-61116

Internetseite der Kirchengemeinde: www.ilsfeld-evangelisch.de

Gemeindebüro

Pfarramtssekretärinnen Petra Lutz und Katja Schnabel,
E-Mail: Petra.Lutz@elkw.de

Neue Öffnungszeiten im Gemeindebüro:

Das Gemeindebüro ist am Montag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Abstands- und Hygienerichtlinien sind hierbei zu beachten.

Bartholomäuskirche Ilsfeld ...

... ist aktuell nicht mehr für interessierte Besucher (zur Besichtigung oder als Raum der Stille) geöffnet!

Sonntag, 07.03. – Okuli

Wochenspruch: „Wer die Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes.“ (Lukas 9,62)

9:00 Uhr Gottesdienst in Schozach

10:00 Uhr Gottesdienst in Ilsfeld

Beide Gottesdienste hält Pfarrerin R. Köger-Stäbler.

Predigttext: Johannes 12,20-24

Opfer: Weltgebetstag der Frauen

Der Weltgebetstag der Frauen wird seit über 130 Jahren weltweit von christlichen Frauen über alle konfessionellen und nationalen Grenzen hinweg gefeiert. Ausgehend vom Jahr 1887 hat sich der Ökumenische Weltgebetstag der Frauen aus kleinen Anfängen in den USA über die ganze Welt ausgebreitet und wird am ersten Freitag im März in mehr als 150 Ländern rund um den Globus gefeiert.

Die Geschichte des WGT ist vor allem die Geschichte zahlloser ungenannter Frauen, die bei den WGT-Feiern den Grundgedanken „Informiert Beten - Betend Handeln“ weitertragen und sich somit in die Kette des weltweiten Gebetes einreihen. Die Teilnehmerinnen erfahren viel über die Lebenswirklichkeit von Frauen in anderen Ländern. Ein sichtbares Zeichen der Solidarität ist die Förderung von Frauenprojekten durch die Kollekte oder durch Spenden. Frauen und Mädchen werden unterstützt, ihre politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rechte durchzusetzen. In diesem Jahr wurde der Weltgebetstag von Frauen aus Vanuatu, einem Inselstaat in der Südsee, unter dem Motto „Worauf bauen wir?“ vorbereitet. Ernteauffälle, Starkregen, steigender Meeresspiegel und Plastikmüll im Pazifik sind in Vanuatu Kennzeichen der Umweltzerstörung, mit der die Bevölkerung tagtäglich zu kämpfen hat. Als Zeichen der Verbundenheit mit den Frauen dort wollen wir uns gegen Artensterben und Klimawandel einsetzen.

Aufgrund der Corona-Pandemie findet in diesem Jahr kein Gottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen in Ilsfeld statt. Um diese wichtige Arbeit dennoch zu unterstützen, hat sich der Kirchengemeinderat dazu entschlossen, das Projekt mit der Kollekte vom 07.03. zu unterstützen. Wer die Projektarbeit zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Frauen und Mädchen finanziell unterstützen möchte, kann alternativ auch eine Spende überweisen an: Weltgebetstag der Frauen e.V., Evangelische Bank EG, Kassel
IBAN: DE60 5206 0410 0004 0045 40
BIC/SWIFT: GENODEF1EK1

Mittwoch, 10.03.

7.00 Uhr Frühgebet per Zoom oder per Telefoneinwahl. Zugangsnummer oder Zugangslink sind bei Thomas Mistele erhältlich
Tel. 07062 64744 oder E-Mail: thomas.mistele@web.de

Gottesdienstopfer

Das Gottesdienstopfer am 28.02. war bestimmt für verfolgte und bedrängte Christen und ergab 241,02 Euro.
Wir danken sehr herzlich allen Gebern.

Evangelische Kirchengemeinde Auenstein

Pfarrer Hans-Peter Müller

Pfarramt: Schulstraße 2, 74360 Ilsfeld-Auenstein
Telefon: 07062 61865
E-Mail: Pfarramt.Auenstein@elkw.de
Homepage: www.kirche-auenstein.de

Gemeindebüro: Ute Knödler

Mittwoch 16.00 Uhr - 18.00 Uhr und Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Telefon 07062 61865
E-Mail: Gemeindebuero.Auenstein@elkw.de

Distrikt-Diakonin Margarethe Herter-Scheck

Im Mühlrain 48, 74360 Ilsfeld-Auenstein
Telefon: 07062 674096, Fax 07062 9175800
E-Mail: Diakoniat.Marbach-Nord@t-online.de

ABBA-Referentin für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

Diakonin Jana Kägi, Büro im Gemeindehaus Auenstein,
Schulstraße 31, 74360 Ilsfeld-Auenstein
Telefon 07062 9154380, Handy 0152 01942764
E-Mail: Jana.Kaegi@elkw.de

Kirchliche Nachrichten

Seelsorge

Pfarrer Hans-Peter Müller ist unter der Nummer 07062 61865 für Seelsorgegespräche telefonisch zu erreichen.
Diakonin Margarethe Herter-Scheck bietet ebenfalls seelsorgliche Gespräche an und ist unter der Nummer 07062 674096 zu erreichen.